

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



30.06.2016

Mitteilungsvorlage Nr. : M017-2016

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin

Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Gremium	Termin
Bau- und Vergabeausschuss	13.07.2016

Mitteilungsgegenstand:

Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG-LSA - Antrag auf Zurückstellung gemäß § 15 BauGB

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit Beschluss-Nr. 070-2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02-2016wo "GE Thalheimer Straße/ Damaschkestraße" im OT Stadt Wolfen beschlossen.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans und den Erlass der Veränderungssperre wurde im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt am 18.06.2016 bekanntgemacht. Nach erfolgter rechtlicher Prüfung besteht ggf. die Möglichkeit der Angreifbarkeit der Bekanntmachung aufgrund von Mängeln der inhaltlichen Aussagen des Aufstellungsbeschlusses (Geltungsbereich und Planungsziele). Damit wäre die Wirksamkeit der Veränderungssperre in Frage gestellt. Derzeit erfolgt die weitergehende Prüfung zur Heilung der potentiellen Bekanntmachungsfehler.

Mit Beschluss-Nr. 103-2016 wurde vom Bau- und Vergabeausschuss der Zulassung einer Ausnahme im Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht zugestimmt. Um diese Beschlussfassung nicht zu gefährden und dem Willen der Stadt Bitterfeld-Wolfen für eine industrieverträgliche Nutzung Nachdruck zu verleihen sowie das beschlossene Planungsziel zu erhalten, wurde durch die Oberbürgermeisterin umgehend im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 KVG-LSA ein Antrag auf Zurückstellung gem. § 15 Abs. 1 BauGB beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld gestellt (s. Anlage).

Gem. § 6 Abs. 5 Nr. 6 der Hauptsatzung wäre über die Beantragung von Zurückstellungen durch den Bau- und Vergabeausschuss zu befinden. Durch die gesetzten Redaktionsfristen wäre eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich gewesen. Ziel ist es, das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans mit seinen verfolgten Planungszielen nicht zu gefährden. Die Zulassung des Baugesuchs würde diesen Zielen erheblich entgegenstehen.

Hiermit wird über die Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin gem. § 65 Abs. 4 KVG-LSA informiert.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **M017-2016**

Anlagen:
Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 28.06.2016